

Satzung des Vereins English Language Teachers' Association Berlin-Brandenburg

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der ideellen und wirtschaftlichen Belange der haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrenden der englischen Sprache in Berlin und Brandenburg. Der Verein soll den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Lehrenden fördern und unterstützen. Zu diesem Zweck werden auch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgelegt.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "English Language Teachers' Association Berlin-Brandenburg". Der Name des Vereins auf Deutsch ist "Verein der Lehrenden der englischen Sprache Berlin- Brandenburg".

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich haupt- oder nebenberuflich mit dem Unterrichten der englischen Sprache befasst.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung an den jeweils amtierenden Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, die an den Vorstand zu richten ist
- durch Ausschluss aus dem Verein, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgt
- mit dem Tod des Mitgliedes.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es mit seiner Beitragsverpflichtung trotz Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand ist, oder ein besonders wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu informieren. Die Entscheidung über den Entschluss des Ausschlusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Berufung einlegen. Über den Berufungsantrag entscheidet die Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied von seinem/ ihrem Recht auf Berufung innerhalb der genannten Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 31. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. 1. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach außen, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Ihm gehören als geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB an:

1. der/ die Vorsitzende
2. der/die 2. Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer/ die Schriftführerin

und als erweiterter Vorstand drei weitere Personen, die von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschieden Vorstandsmitglied.

Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten, die nur gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt sind. Die Vertretungsregelung ergibt sich aus der obigen Reihenfolge.

Der Vorstand, sein Stellvertreter und seine Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfer/ -prüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt und sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Kassenprüfer/ -prüferinnen können nicht sofort wiedergewählt werden,
5. die Vorschläge für den Jahresplan und ggf. Beschlussfassung darüber,
6. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
8. Die Auflösung des Vereins nach § 8.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Auf Antrag von 25% der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitglieder sind schriftlich vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen zur Mitgliederversammlung einzuladen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. Mitglieder, die sich schriftlich entschuldigt haben, gelten als anwesend und können ihre Wahlstimme auf ein anderes Mitglied per Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied kann maximal 3 Mitglieder durch Vollmacht vertreten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Stimmenverhältnis vorgesehen oder beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen dieser Satzungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Über den Verlauf der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden/ von der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Schriftführer/ mit der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt in dieser Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen Form und Inhalt der Protokolle, so gelten sie als genehmigt.

§ 8 Auflösung des Vereins

Nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins an die Deutsche Aids-Hilfe fallen.